

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Postkontos 831
Frankfurt a. M.

Preisnummer 28.

ersch. wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Beilage“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark (einschl. Nummer 10 Pfg.). — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Rahmen am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen etc., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raabberger in Westerburg.

Nr. 61.

Freitag, den 23. Juni 1916.

32. Jahrgang

Amtlicher Teil.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Kartoffeln.

Nach Bekanntmachung des Reichsanwalts vom 19. Juni darf den Kartoffelerzeugern für jeden Angehörigen seiner Wirtschaft statt 1 Pfund von nun an bis 31. Juli nur mehr 1 Pfund belassen werden. Für Personen über 14 Jahre, die bei der Ernte oder sonstiger schwerer Arbeit beschäftigt sind, verbleibt es bei dem Sage. Die Rinderung war geboten, da zur Behebung der Kartoffelnot dringende Maßnahmen unumgänglich sind.

Auf meine Verfügung vom 14. d. Mts. betr. nochmalige Lieferung von Kartoffeln sind unzureichende Anmeldungen eingegangen. Ich mache daher nochmals darauf aufmerksam, daß Kartoffeln, die zur menschlichen Ernährung verwendet werden können, nicht verworfen werden dürfen. Ich erwarte ganz bestimmt, daß Sie die Einwohner über die Notlage in den Großstädten aufklären und alle entbehrlichen Kartoffelvorräte zur Ablieferung gelangen. In dem Verlaufszeitraum, der noch näher bekannt gegeben wird, müssen die Gemeinden, die wenig angemeldet haben, ein größeres Quantum liefern und die Gemeinden, die nichts angemeldet haben, sich ebenfalls beteiligen. Es wird von der Einsicht der Bevölkerung erwartet, daß jeder zu seinem Teil zur Überwindung dieser kurzen Zeit der Prüfung bis zur neuen Ernte freudig helfen wird.

Westerburg, den 23. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses
des Kreises Westerburg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der Herr kommandierende General hat angeordnet, daß zur Überbrückung der Feuernte Truppenteile und Bataillone auf Anfordern der verfügbaren Mannschaften auch die felddienstfähigen mit Gewehrbescheinigungen beurlauben. Soweit Beurlaubungen durch die Truppenteile nicht ausreichen, können Arbeitskommandos beim nächstgelegenen Garnisonkommando angefordert werden. Diese Leute behalten ihre Soldgebühre. Zur ausreichenden Verpflegung und Unterhaltung hat der Arbeitgeber zu sorgen.

Diesbezügliche Anträge sind umgehend bei mir zu stellen.

Westerburg, den 22. Juni 1916.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

In den nächsten Tagen gehen Ihnen die in diesem Jahre vorgenommenen Feuerdispositionsprotokolle ohne Aufschreiben zu. Da die Rücksicht auf den Krieg nur diejenigen Mängel notiert worden sind, deren Abstellung dringend notwendig sind, so wollen Sie die Sorge tragen, daß diese auch alsbald beseitigt werden. Vom 1. November d. Js. bei Rückmeldung der Revisionsprotokolle zu berichten.

Westerburg, den 21. Juni 1916.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Das „Freiwillige Regiment Düsseldorf zur Vorbereitung zum Kriegsdienst“ (Jugendwehr) hat für den Regierungsbezirk Wiesbaden mehrere Hundert junge Leute, die zum Teil bereits in der Ernte beschäftigt waren, für den Kriegserntedienst 1916 unentgeltlich und ehrenamtlich für 6–8 Wochen zur Verfügung gestellt. Einmaligen Bedarf ersuche ich baldigst hier anzumelden.

Westerburg, den 21. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses
des Kreises Westerburg.

Verordnung

Auf Grund der Bundesratsverordnung vom 27. 3. 1916 betr. die Fleischversorgung und die hierzu unterm 29. 3. 1916 erlassenen Ausführungsbestimmungen wird mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten für den Kreis Westerburg folgendes angeordnet:

§ 1.

Alle Personen, die berechtigt sind, gewerbliche Schlachtungen auszuführen, sind verpflichtet, ein Schlachtbuch nach folgendem Muster zu führen.

Bordersseite.

Schlachtbuch

des Metzgermeisters in Kreis Westerburg.

Dem Fleischbeschauer ist dieses Schlachtbuch vor jeder Beschau vorzulegen.

Linke Innenseite.

Nr.	Tag der Schlachtung	Dahse	Ruh	Rind	Kalb	Schm.	Schaf	Bescheinigung des Fleischbeschauers.
		Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	

Rechte Innenseite.

Verkauf zum Verbrauch als Fleisch und Wurst

In frischem Zustand

In geräuchertem Zustand

Dahse	Ruh	Rind	Kalb	Schm.	Schaf	Dahse	Ruh	Rind	Kalb	Schm.	Schaf
Gewicht	Gewicht	Gewicht	Gewicht	Gewicht	Gewicht	Gewicht	Gewicht	Gewicht	Gewicht	Gewicht	Gewicht

§ 2.

Die Bücher sind sorgfältig zu führen und jedesmal unaufgefordert dem Fleischbeschauer vor der Beschau vorzulegen.

§ 3.

Wer den vorstehend gegebenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Westerburg, den 25. April 1916.

Der Kreisamtschuss des Kreises Westerburg.

J. W.: Hedding.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Für sofortige Bekanntgabe an die in Frage kommenden Metzger ist Sorge zu tragen.

Westerburg, den 21. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtschusses
des Kreises Westerburg.

K. 5311.

Betrifft: Futtermittel.

Dem Kreis Westerbürg ist ein Waggon Mele zuge-
teilt worden. Bestellungen ersuche ich baldigst hierher
oder direkt an die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehns-
kasse zu Frankfurt a. M. zu richten.

Westerbürg, den 23. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtes
des Kreises Westerbürg.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betr.: Futtermittel.

Dem Kreise Westerbürg sind für den Monat Juni 275 Ztr.
Melassefütter, 78 Zentner Rohzucker und 175 Zentner Schnitzel
zur Verfügung gestellt worden. Ich ersuche dies bekannt zu machen
und Bestellungen eventl. direkt bei der Landwirtschaftl. Zentral-Dar-
lehnskasse zu Frankfurt oder auch hier zu machen. Ferner stehen
etwa 25 Zentner Leinölchen zu 58 Mk. pro 100 Kilogramm für
Rälber-Aufzucht zur Verfügung.

Westerbürg, den 19. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtes
des Kreises Westerbürg.

Die bei der Reichsfleischstelle eingehenden Anzeigen über den
Umfang der gewerblichen Schlachtungen im Monat April 1916
lassen erkennen, daß die nach der Ausführungsanweisung zur Ver-
ordnung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 199) vom 29. März 1916 — 1 A 1 e 2059 M. f. L.,
II b 4163 M. f. S., V 12114 M. d. J. — zu § 6 unter 1 und
II vorgeschriebene Ueberwachung der gewerblichen Schlachtungen nicht
überall mit der nötigen Strenge durchgeführt worden ist. In ver-
schiedenen Kommunalverbänden haben die gewerblichen Schlachtungen
die von der Reichsfleischstelle zugelassene Höchstzahl überschritten.
Dieses muß unbedingt vermieden werden, um eine gleichmäßige und
ausreichende Versorgung der Bedarfsbezirke, an der es bisher
vielfach gefehlt hat, zu sichern. Die Einführung einer schärferen
Ueberwachung in dieser Hinsicht ist daher erforder-
lich.

Die Vorschriften über Hauschlachtungen haben Anlaß zu
Zweifeln und Mißverständnissen gegeben. Namentlich haben die in
einigen Bezirken erlassenen Hauschlachtungsverbote die Neigung der
kleineren Viehhalter, Schweine zu halten, anscheinend beeinträchtigt.
Eine Neuregelung der sämtlichen Vorschriften über die Schlachtungen
erscheint daher notwendig.

Wir ordnen deshalb zur Ausführung des § 16 über Fleisch-
versorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gezetzbl. S. 199) —
Min.-Bl. M. f. L. S. 82 — unter Aufhebung unserer bisherigen
Ausführungsanweisung zu diesem Paragraphen (vergl. Min.-Bl.
M. f. L. S. 82 ff.) folgendes an:

I. Verteilung der Schlachtungen.

Den Kommunalverbänden (Stadt- und Landkreisen) wird die
Höchstzahl der für ihren Bezirk für einen bestimmten Zeitraum zu-
gelassenen Schlachtungen an Rindvieh, Schafen und Schweinen
durch den Oberpräsidenten bzw. den Regierungspräsidenten nach
Maßgabe der diesen von der Reichsfleischstelle für ihre Provinz
bzw. ihren Bezirk mitgeteilten Höchstzahlen zugeteilt.

Soweit erforderlich, sind die Schlachtungen von den Kom-
munalverbänden auf die Gemeinden, von diesen auf die in Betracht
kommenden Betriebe ihres Bezirkes unterzuverteilen. Dabei ist der
Umfang der bisherigen Schlachtungen des einzelnen Betriebes zu
berücksichtigen.

Die Kommunalverbände und Gemeinden sind dafür verant-
wortlich, daß die ihnen zugewiesene Zahl der Schlachtungen nicht
überschritten wird. Minderchlachtungen in einer Viehgattung dürfen
dabei nicht durch Mehrchlachtungen in einer anderen Viehgattung
ausgeglichen werden.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

1. Die Leiter der Kommunalverbände (Borärate, Oberamt-
männer, Oberbürgermeister) haben für die für ihre Bezirke zu-
gelassenen gewerblichen Schlachtungen den zur Schlachtung berechtigten
Betrieben Schlachterlaubnisscheine auszustellen. Diese Schlacht-
scheine sind nicht übertragbar und haben nur Gültigkeit für den
Zeitraum, für den sie ausgestellt werden. Schlachtungen von
Rindern, Schweinen und Schafen, die nicht ausschließlich für den
eigenen Wirtschaftsbedarf des Viehhalters bestimmt sind, dürfen nur
auf Grund eines vom Leiter des Kommunalverbandes ausgestellten
Schlachtscheines vorgenommen werden.

2. Der Schlachtschein ist dem Fleischbeschauer vor
der Vornahme der Lebendbeschau zu übergeben und von
diesem mit der Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des
ermittelten Lebendgewichts des Schlachtieres dem Leiter des Kom-
munalverbandes oder der von diesem bezeichneten Stelle einzureichen.

3. Wird dem Fleischbeschauer ein gültiger Schlachtschein
nicht vorgelegt, so hat er die Lebendbeschau an dem Schlachtier
abzulehnen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die
Polizeibehörde hat die Tiere vorläufig zu beschlagnahmen und für
Unterbringung zu sorgen. Der Eigentümer hat die beschlagnahmten
Tiere auf Verlangen der Gemeinde käuflich zu überlassen. Die
Gemeinden haben sich bei Verwertung der Tiere der Viehhandels-
verbände zu bedienen.

4. Fleisch von Schlachtieren, die ohne Vorlage und Abgabe
des Schlachtscheines an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten

Personen geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde oder des
Kommunalverbandes des Schlachtortes einzuziehen, ein Entgelt
hierfür nicht zu bezahlen.

5. Die Bestimmungen gelten auch bei Schlachtungen, die
Auftrage der Heeresverwaltung vorgenommen werden. Die Aus-
stellung des Schlachtscheines für solche Schlachtungen wird nach
näherer Anweisung des Kriegsministers von der für den Schlachtort
zuständigen militärischen Dienststelle erfolgen. Auch diese Schlacht-
scheine sind von dem Fleischbeschauer mit den erforderlichen Gemein-
angaben zu versehen und an den für den Schlachtort zuständigen
Kommunalverband einzusenden.

III. Hauschlachtungen.

Die bestehenden Hauschlachtungsverbote werden
aufgehoben.

Für Schlachtungen, die ausschließlich für den eigenen Wirt-
schaftsbedarf des Viehhalters erfolgen (Hauschlachtungen),
gelten folgende Vorschriften:

1. Die zur Schlachtung gelangenden Tiere müssen vom Be-
sitzer mindestens sechs Wochen in seiner Wirtschaft gehalten sein.
2. Das aus solchen Schlachtungen nach dem Inkrafttreten der
Verordnung vom 27. März gewonnene Fleisch darf nur un-
entgeltlich oder an Personen abgegeben werden, die zum
Haushalt des Viehhalters gehören oder in seinem Dienst
stehen.
3. Schlachtungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung
des Leiters des Kommunalverbandes gestattet, welche bei Schlach-
tungen, die der Beschaupflicht unterliegen, dem Fleischbeschauer
sonst dem Trichinenschauer vor der Schlachtung vorzulegen
ist. Bei Einholung der Genehmigung ist das ungefähre
Lebendgewicht des Schlachtieres und die Zahl der Wirt-
schaftsangehörigen des Haushaltes, für den die Schlachtung
erfolgen soll, dem Leiter des Kommunalverbandes anzugeben.
Die Genehmigung ist zu versagen, wenn nach Prüfung der
vorhandenen Vorräte aus früheren Schlachtungen ein Be-
dürfnis nicht anerkannt werden kann.
4. Das Fleisch aus unerlaubten Hauschlachtungen verfällt dem
Kommunalverbande, ohne daß ein Entgelt dafür gezahlt
wird.
5. Die Borärate (Oberamtmänner, Oberbürgermeister) haben
zur Durchführung vorstehender Hauschlachtungsverbote
etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.

IV. Notchlachtungen.

Notchlachtungen fallen nicht unter die vorstehenden Vorschriften.
Sie sind unverzüglich, spätestens innerhalb 24 Stunden nach
Schlachtung dem Borärat (Oberamtmann, Oberbürgermeister) an-
zuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet ist außer dem Schlachtenden
auch der Fleischbeschauer, bei Schweinen auch der Trichinenschauer.

Das Fleisch aus Notchlachtungen ist gegen eine im Ein-
vernehmen mit den Regierungspräsidenten (in Berlin dem Polizeipre-
sidenten) endgültig festzusetzende Entschädigung an die von
dem Leiter des Kommunalverbandes zu bezeichnenden Stellen abzuliefern
und von diesen nach Anweisung des Verbandes zu verwerten.
Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß ein Verderben des Fleisches
unter allen Umständen verhütet wird. Sofern und solange be-
zeichnete Stellen vom Kommunalverbande nicht bezeichnet sind, hat
die Ablieferung des Fleisches an den Gemeinde-(Guts-)Vorsteher
erfolgen. Dieser hat alsdann für die Verwertung Sorge zu tragen
und dem Kommunalverband Anzeige zu erstatten.

Berlin, den 27. Mai 1916.

Der Minister für Landwirtschaft, Der Minister für
Domänen und Forsten. Handel und Gewerbe

J. B.: Freiherr von Falkenhäusen.

J. A.: Busenby.

Der Minister des Innern. J. B.: Drews.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten
in Potsdam.

An die Herren Bürgermeister und die Herren
Fleischbeschauer des Kreises.

Auf vorstehend abgedruckten Erlaß weise ich besonders hin.
Die im Abschnitt II erwähnten Schlachterlaubnisscheine ge-
hen den zur Schlachtung berechtigten Betrieben von Fall zu Fall
hier aus unmittelbar zu. Zu Abschnitt II Ziffer 2
angeordnet, daß die mit dem Vermerk des Fleischbeschauers
 versehenen Schlachtscheine, an das Bürgermeisteramt derjenigen
 Gemeinde abzugeben sind, in welcher der zur Schlachtung berech-
 tigte Betrieb liegt. Am Wochenschluß sind mir diese Scheine von
 den Herren Bürgermeistern einzusenden. Im Falle der Ziffer 3
 des Abschnitt II ist mir von den Herren Bürgermeistern sofort
 zu berichten. Zu Abschnitt III bemerke ich, daß die Genehmigungen
 zu Hauschlachtungen nur in dringenden Ausnahmefällen erteilt
 werden kann.

Auf die Anzeigepflicht bei Notchlachtungen mache ich
hervorhebend aufmerksam.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinde Fleisch-
schauer bzw. Fleischbeschauer-Stellvertreter wohnen, haben die
Kenntnis von dem Erlaß und meiner Verfügung zu geben.

Westerbürg, den 21. Juni 1916.

Der Vorsitzende des Kreisamtes
des Kreises Westerbürg.

Schülerurlauben für landwirtschaftliche Arbeiten.
Wie ich in meinem Erlasse vom 21. Januar d. J. — III A 56 — (Zentr.-Bl. S. 292 f.) hervorgehoben habe, ist zur Ermöglichung und rechtzeitigen Durchführung der landwirtschaftlichen Arbeiten im laufenden Jahre die Hilfeleistung älterer Schüler noch dringender notwendig als im Vorjahre. Der den Schülern zu diesem Zwecke zu erteilende Urlaub gewinnt aber seinen Wert erst dadurch, daß er rechtzeitig gewährt wird, und daß das Urlaubsgesuch den ohnehin mit Arbeit überhäuften Angehörigen der Schulkinder möglichst wenig Mühe und Zeitverlust verursacht. Bei der Abhängigkeit gewisser landwirtschaftlicher Arbeiten von der Eiterung läßt sich zudem nicht immer längere Zeit vorher erkennen, wann die Hilfe von Kindern notwendig sein wird, das Bedürfnis einer solchen kann z. B. bei der Heu- oder Getreideernte plötzlich eintreten. Ist dann der für die Urlaubserteilung zuständige nicht alsbald und ohne Zeitverluste zu erreichen, so können Unzuträglichkeiten und Nachteile eintreten, die unter den jetz. obwaltenden Verhältnissen besonders schwer empfunden werden müssen.

Ich bestimme daher für die Dauer des Krieges:
Zur Urlaubserteilung für Schulkinder ihrer Klasse bzw. ihrer Schule (Schulen) nach Maßgabe des erwähnten Erlasses vom 21. Januar d. J. sind befugt:

1. Klassenlehrer und Klassenlehrerinnen für einzelne ganze oder halbe Tage,
2. Kleinkehende Lehrer, Erste Lehrer, Hauptlehrer und solche Direktoren, die einem Ortschulinspektor unterstehen — gegebenenfalls nach Benehmen mit dem Klassenlehrer (der Klassenlehrerin) — bis zu einer Woche,
3. Ortschulinspektoren sowie unmittelbar dem Kreisschulinspektor unterstehende Direktoren — gegebenenfalls nach Benehmen mit dem Klassenlehrer (der Klassenlehrerin), bis zu vier Wochen,
4. Kreisschulinspektoren für die Dauer von mehr als vier Wochen.

Berlin, den 6. Juni 1916.

**Der Minister
der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten.**

Bekanntmachung

Das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven zur Herstellung von Farben. Vom 14. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Eier und Eierkonserven dürfen zur Herstellung von Farben nicht verwendet werden.

§ 2. Der Reichskanzler kann das Verbot der Verwendung von Eiern und Eierkonserven auf die Verwendung zu anderen wirtschaftlichen Zwecken ausdehnen.

Er kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung erlassen.

§ 3. Wer den Vorschriften des § 1 oder den auf Grund des § 2 ergangenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 14. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers, Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Bezüglich der Einschränkung der Arbeitszeit in Betrieben, in denen Schuhwaren hergestellt werden. Vom 14. Juni 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für gewerbliche Betriebe, in denen Schuhwaren mit anderen Unterböden irgendwelcher Art hergestellt werden, gelten — wenn die Zahl der gewerblichen Arbeiter einschließlich der Hausarbeiter (Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter und dergleichen) mindestens vier beträgt — die nachstehenden Bestimmungen:

a) Die Arbeitszeit in den Werkstätten oder Fabriken darf für den einzelnen Arbeiter und den Betrieb in der Woche 40 Stunden einschließlich der Pausen nicht überschreiten.

b) Den Hausarbeitern darf wöchentlich höchstens sieben Zehntel derjenigen Arbeitsmenge zugeteilt werden, welche ihnen durchschnittlich wöchentlich in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Mai 1916 zugeteilt worden ist; jedenfalls darf ihnen aber nur so viel Arbeit zugeteilt werden, daß sie — nach den am 1. Juni geltenden Lohnsätzen berechnet — sieben Zehntel des von ihnen in den angegebenen acht Monaten erzielten Durchschnittsverdienstes erreichen können. Wenn es nicht möglich ist, die Menge der von den Hausarbeitern in der Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Mai 1916 gefertigten Arbeit oder des von ihnen erzielten Arbeitsverdienstes festzustellen, so darf ihnen nicht mehr Arbeit gegeben werden, als

nötig ist, damit ihr Verdienst den Ortslohn (ortsüblichen Tagelohn) erreichen kann.

Eine Überschreitung dieser Arbeitsverdienste ist nur insoweit zulässig, als sie nicht durch Zuteilung einer größeren Arbeitsmenge, sondern durch Erhöhung der Lohnsätze oder durch andere Zuwendungen seitens des Arbeitgebers herbeigeführt wird.

c) Personen, die in den Werkstätten oder Fabriken beschäftigt werden, darf Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebs nicht übertragen oder für Rechnung Dritter überwiesen werden.

d) Wird die Arbeit gegen Stücklohn oder Stundenlohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Juni 1916 gezahlten sein. Wird die Arbeit gegen einen nicht in Stundenlohn bestehenden Zeitlohn (Wochenlohn, Tagelohn) ausgeführt, so dürfen die Löhne nur im Verhältnis zu der tatsächlich eintretenden Verkürzung der Arbeitszeit und keinesfalls um mehr als drei Zehntel gegenüber dem Stande am 1. Juni 1916 gekürzt werden.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 finden Anwendung auf alle mit der Anfertigung, Bearbeitung und Ausbesserung der Schuhwaren sowie mit dem Einrichten, dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäftigten Personen.

Sie finden dagegen keine Anwendung

1. auf die handeltgewerbliche Tätigkeit,
2. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen werktätigen Betriebs abhängig ist,
3. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind,
4. auf die Beaufsichtigung des Betriebs,
5. auf die Zu- und Abfuhr von Gütern und Brennstoffen und auf das Ent- und Beladen von Eisenbahnwagen.

§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen dazu ermächtigten Behörden können für ihren Bezirk oder für Teile desselben bestimmen, wie die zugelassene Arbeitszeit auf die einzelnen Werkstage zu verteilen ist. Sie können ferner auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften im § 1 im öffentlichen Interesse zulassen.

§ 4. Die Arbeitgeber der im § 1 bezeichneten Betriebe sind verpflichtet, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten oder den sonst von den Landeszentralbehörden dafür bestimmten Stellen Einsicht in die Lohnlisten und sonstigen Bücher soweit zu gestatten, als nötig ist, um die Durchführung der Bestimmungen im § 1 zu überwachen.

§ 5. In den Betriebsräumen der im § 1 bezeichneten Betriebe ist an der Innenseite jeder Ausgangstür ein Anschlag anzubringen, der in deutlich lesbarer Schrift den Wortlaut dieser Verordnung wiedergibt.

§ 6. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten werden Gewerbetreibende bestraft, die den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund des § 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Sie findet keine Anwendung auf Schuhwarenbetriebe, welche unter die Bekanntmachung der Generalkommandos über die Regelung der Arbeit in den Web-, Wirk- und Strickstoffe verarbeitenden Gewerbebezirken fallen.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung.

Berlin, den 10. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers, Dr. Helfferich.

Betr.: Schundliteratur.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlzbereich der Festung Mainz:

I. Druckschriften, die von dem Polizei-Präsidenten in Berlin in den amtlichen Listen (veröffentlicht in dem Preussischen Zentral-Polizei-Blatt) als „Schundliteratur“ bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden, und die deshalb gemäß § 56 Ziffer 12 der Gewerbeordnung vom Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch im **Rehenden** Gewerbe nicht feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden.

II. Druckschriften, die auf der Liste der „Schundliteratur“ (I) stehen, dürfen auch nicht unter verändertem Titel feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden. Dies gilt sowohl für den Hausierbetrieb als auch für das stehende Gewerbe.

III. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

IV. Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1916 in Kraft.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armekorps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Verkehr mit Tauben.

Für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz bestimme ich:

§ 1. Brieftauben darf außer der Heeresverwaltung nur halten, wer dem Verbands deutscher Brieftauben-Biebhaber-Vereine angehört. Andere Taubenbesitzer haben ihre Brieftauben bis zum 1. Juli bei der Polizei anzumelden. Diese Tauben unterliegen der Beschlagnahme. Mit der Beschlagnahme geht das freie Verfügungsrecht über die Tauben auf die Militärverwaltung über.

§ 2. Innerhalb des Gebietes der hessischen Provinzen Rheinhessen und Starkenburg (mit Ausnahme der Kreise Offenbach a. M., Dieburg und Erbach), sowie der preussischen Kreise Rheingaukreis und Kreis St. Goarshausen ist der Handel mit lebenden Tauben jeder Art und der Transport von lebenden Tauben verboten.

Tauben dürfen in diesem Gebiet deshalb nur getötet auf die Straße oder auf den Markt gebracht werden.

Dies gilt nicht für Militärbrieftauben und die Brieftauben, die der Heeresverwaltung vom Verbands deutscher Brieftauben-Biebhaber-Vereine zur Verfügung gestellt sind.

§ 3. Innerhalb des im § 2 angegebenen Gebietes haben sämtliche Taubenbesitzer ihre Tauben (Brieftauben und andere Tauben) der Polizei bis zum 1. Juli anzumelden.

§ 4. Zwecks Nachprüfung der Taubenschläge werden von Zeit zu Zeit kurzfristige Taubensperren für Tauben jeder Art verhängt werden.

Wenn die Umstände es erfordern, kann auch eine dauernde Sperre verhängt werden.

Während der Sperre dürfen keine Tauben außerhalb ihres Schlags sein.

Tauben, die während der Sperre im Freien betroffen werden, unterliegen dem Abschuss durch die Polizei.

§ 5. Den mit der Nachprüfung der Bestände Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Schlägen zu gewähren und jede verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 6. Zugeflogene Brieftauben sowie aufgefundenen Nester oder Kennzeichen von Brieftauben sind sofort der nächsten Polizei oder Militärbehörde abzuliefern.

§ 7. Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 9 b des Gesetzes betr. den Belagerungszustand mit Gefängnis bis zu einem Jahr, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 8. Polizei- oder Militärbehörden, denen eine Brieftaube eingeliefert wird, haben, sofern nicht jeder Verdacht einer Spionage von vornherein ausgeschlossen ist, sofort die Militärbrieftaubenstation bei der königlichen Fortifikation in Mainz zu benachrichtigen und dieser die Taube zu übersenden. Das Gleiche gilt, wenn Nester oder Kennzeichen von Brieftauben eingeliefert werden. Lebende Tauben sind lebend zu übersenden.

Frankfurt a. M., den 1. Juni 1916.

Stellvertretendes Generalkommando 18. Armee Korps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.
Abt. III b Nr. 10392/3008.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die Besitzer von Brieftauben auf vorstehende Bekanntmachung besonders aufmerksam zu machen.

Westerburg, den 16. Juni 1916.

Der Landrat.

Betr.: Einschränkung des Fahrradverkehrs.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Jede Benutzung von Fahrrädern zu Vergnügungsfahrten (Spazierfahrten und Ausflügen) sowie zu Sportzwecken wird verboten.

Fahrradbrennen auf Rennbahnen dürfen stattfinden, wenn sie mit vorrätigen sogenannten Rennreifen (geschlossener Gummireifen ohne Luftschlauch) ausgeführt werden.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Frankfurt a. M., den 10. Juni 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee Korps.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.
Abt. III b. Tgb.-Nr. 10241/2995.

Bekanntmachung

über die Zulassung von eisernen Gewichten zur Eichung.
Vom 16. Mai 1916.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichs-Gesetzblatt S. 349) erläßt die Kaiserliche Normal-Eichungskommission folgende Bestimmungen:

§ 1. Außer den durch die Bekanntmachungen vom 11. August 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 595) und vom 5. Februar 1916 (Reichs-

Gesetzblatt S. 90) zugelassenen eisernen Gewichten werden bis auf weiteres die nachstehend aufgeführten Gewichte aus Eisen zur Eichung zugelassen:

1. Handelsgewichte zu 250 und 125 Gramm mit Justierhülzung.

Die Gewichte müssen die Form eines geraden Kreiszylinders mit ebenen Endflächen ohne Knopf haben. Der Durchmesser darf bei den Gewichten zu 250 Gramm nicht kleiner als 31 Millimeter und nicht größer als 34 Millimeter, bei den Gewichten zu 125 Gramm nicht kleiner als 25 Millimeter und nicht größer als 27 Millimeter sein. Die Höhe des Gewichtskörpers unterliegt keinem Beschränkungen. Die Justierhülzung soll in der Mitte der oberen Fläche ausmünden. Für die Beschaffenheit der Justierhülzung sind die Bestimmungen über die Justierhülzung der Gewichte zu 200 und 100 Gramm, für die Einrichtung im übrigen sind die allgemeinen Vorschriften über die Gewichte mit Justierhülzung maßgebend (§ 77 der Eichordnung).

Das Mindestgewicht muß betragen:

	mindestens	höchstens
bei dem 250-Gramm-Stück	5 Gramm	40 Gramm
125	20	20

Für die Bezeichnung, die Fehlergrenzen und die Stempelung gelten die §§ 78 bis 80 der Eichordnung.

2. Handelsgewichte und Präzisionsgewichte zu 250, 200, 125 und 100 Gramm ohne Justierhülzung.

Die Gewichte müssen die Form eines geraden Kreiszylinders mit Knopf haben in den Abmessungen, welche im § 76 der Eichordnung für die entsprechenden Gewichtsgößen festgesetzt sind. Ihre Oberfläche muß glatt abgedreht und mit einem gegen Rost schützenden festhaftenden Ueberzug (Metall oder Orgb) bedeckt sein. Für Einrichtung im übrigen, Bezeichnung, Fehlergrenzen und Stempelung gelten die entsprechenden Vorschriften über die Gewichte ohne Justierhülzung in §§ 77 bis 80 der Eichordnung.

§ 2. Neue eiserne Gewichte mit Knopf zu 100 und 200 Gramm mit einer auf der oberen Fläche ausmündenden Justierhülzung dürfen nicht geeicht werden. Bereits geeichte Gewichte dieser Art werden bis auf weiteres zur Nachichtung zugelassen.

§ 3. Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Charlottenburg, den 16. Mai 1916.

Kaiserliche Normal-Eichungskommission. Jung.

Jagd-Verpachtung.

Freitag, den 30. Juni d. Js.,

Nachmittags 1 Uhr,

wird auf dem hiesigen Bürgermeisterrat die Jagd umfassend 48 Hektar Wald- und Feldjagd auf 9 Jahre öffentlich verpachtet. Die Jagd kann sofort übernommen werden.

Pottum, den 21. Juni 1916.

Der Bürgermeister: Glau.

Pflastersteinrichter-Gesuch

Tüchtige Steinrichter finden sofort dauernde Arbeit in Pöfalt, verdienen 13 bis 14 Mark pro Tag.

Theodor Michel, Steinlieferant, Konstanz (Baden).

Für sofort wird ein tüchtiger

Kreisvertreter

zum Vertrieb meines bewährten

Futtersalzes

an Landwirte, Fuhrhalter und Kleintierzüchter gesucht. Die Tätigkeit ist angenehm und lohnend. Näheres durch Anfrage.

Albert Wiegolt, Essen-Ruhr

Ein kleines Quantum

Feinstes Badöl

(kein sog. Oelersatz)

ist eingetroffen bei

Raufmann Hans Bauer, Westerburg.

Oel

grosse Sendung für Maschinen und Centrifugen eingetroffen.

Billigste Preise.

C. v. Saint George Hachenburg.

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bhf. Ingelbach

Fernsprecher No. 8. Amt

Altenkirchen (Westerwald)

Futter für Pferde,

Kühe, Schweine u.

Hühner

sowie in

künstl. Dünger

wieder etwas am Lager.